

## Versicherungsbedingungen zur Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung für Fahrdienste von ehrenamtlichen natürlichen Personen im kommunalen Auftrag

### RV-Nr. 53529

Stand: 01.10.2015; SAP-Nr. 329772; 05/19 fe

#### 1. Vertragsgegenstand, Versicherte

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweckfahrzeuge zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 9 Plätzen (inkl. Fahrersitz), mit denen Ehrenamtliche Fahrten im unmittelbaren Auftrag des Versicherungsnehmers ausschließlich für kommunale Zwecke (Dienstfahrten) durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers sondern von natürlichen Personen befinden.

Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Der Versicherungsnehmer muss den Auftrag in schriftlicher oder elektronischer Form vor Fahrtantritt erteilen.

Dies kann auch in Form von vor Fahrtantritt für einen bestimmten Personenkreis erstellten Einsatzplänen geschehen. Fällt ein Fahrer kurzfristig aus, kann er durch eine andere Person aus einem dem Versicherungsnehmer bekannten und vorher gemeldeten Kreis Ehrenamtlicher (ggf. auch mit nachträglicher Information des Versicherungsnehmers) ersetzt werden.

Bei ehrenamtlichen Senioren-, Jugend-, Behindertenbeauftragten und Jugendsprechern kann auf einen gesonderten Fahrauftrag verzichtet werden, wenn diesen eine schriftliche Einladung zu Veranstaltungen gemäß 1.4 vorliegt und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Jeder Versicherte ist verpflichtet, die Fahrten im kommunalen Auftrag lückenlos, z. B. in einem Fahrtenbuch, zu dokumentieren.

1.2 Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Pkws (Versicherter).

Er kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden durch die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

1.3 Versicherte Dienstfahrten gemäß 1.1 sind nur folgende Fahrten von Ehrenamtlichen, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einer Kommune in deren Auftrag zugunsten eines einzelnen Bürgers oder einer Gruppe von Bürgern durchgeführt werden:

1.3.1 Im Rahmen sozialer Aufgaben zugunsten von aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung im Sinne von § 2 (1) SGB IX mobilitätseingeschränkten Personen, insbesondere

- Ermöglichung einer Teilnahme an geselligen Veranstaltungen (z. B. Seniorentreff);
- Ermöglichung der Gestaltung von Freizeit (z. B. Spaziergänge von mobilitätseingeschränkten Personen);
- Ermöglichung von Besuchen beim Arzt, Therapeuten und von Selbsthilfegruppen;
- Ermöglichung der Teilnahme an Sportangeboten oder -veranstaltungen.

1.3.2 Im Rahmen kultureller Aufgaben zugunsten von aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung im Sinne von § 2 (1) SGB IX mobilitätseingeschränkten Personen

- Ermöglichung einer aktiven und passiven Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

1.3.3 Im Rahmen sozialer Aufgaben zugunsten von bedürftigen Personen im Sinne des dritten, fünften, achten oder neunten Kapitels SGB XII oder des SGB II, die aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, insbesondere

- Hilfe zum Lebensunterhalt;
- Hilfen zur Gesundheit;
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten;
- Hilfe in anderen Lebenslagen;
- Fahrten im direkten Zusammenhang mit der Grundsicherung für hilfebedürftige Arbeitssuchende.

1.3.4 Im Rahmen von Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich

- Fahrdienste für Kinder und Jugendliche zum Besuch von Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen;
- zur Wahrnehmung von ärztlichen und therapeutischen Angeboten;
- zur Wahrnehmung von generationsübergreifenden Angeboten, die ausschließlich von Ehrenamtlichen organisiert und durchgeführt werden;

1.3.5 Im Rahmen von Aufgaben im Bereich Naturschutz

- zur Erfüllung von Aufgaben, die der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder als freiwillige Leistung übernimmt.

1.3.6 Im Rahmen politischer Aufgaben

- Ein ehrenamtliches Engagement im öffentlichen Bereich (z. B. als Ortsteilsprecher), mit Ausnahme einer Tätigkeit als Mandatsträger, Wahlhelfer oder Zensusbeauftragter (der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, für diese eine gesonderte Versicherung abzuschließen).

1.3.7 Im Rahmen von Aufgaben als Asylhelfer, insbesondere

- Fahrten zusammen mit Asylbewerbern
- zu Ärzten, zu Behörden, zum Sprachunterricht, zum Einkaufen
- zu Zusammenkünften mit Asylbewerbern, die der Bildung von sozialen Kontakten dienen
- zu Bahnhöfen oder Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs
- zu Betreuungseinrichtungen für Kinder
- zu sportlichen und kulturellen Aktivitäten
- zu geringfügig bezahlten Beschäftigungen (sogenannte 1 Euro-Jobs)
- Fahrten ohne Asylbewerber
- zu Unterrichtseinheiten (z. B. Schulungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agentur)
- zu Informationsgesprächen in Schulen und Kindertagesstätten
- zu Besuchen der Asylbewerber in Unterkünften

1.4 Versicherte Dienstfahrten gemäß 1.1 sind außerdem auch Fahrten von ehrenamtlichen Senioren-, Jugend-, Behindertenbeauftragten oder Jugendsprechern, die durch die Organe der Kommune zu diesem Ehrenamt bestellt wurden, mit Ausnahme von Tätigkeiten als Mandatsträger (der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, für diese eine gesonderte Versicherung abzuschließen).

Tätigkeiten ohne erforderlichen gesonderten Fahrauftrag gemäß 1.1 sind Fahrten:

- zu Gemeinderats-, Kreistags-, Bezirkstagsitzungen (Voll- und Ausschusssitzungen);
- zu Treffen der Beauftragten auf kommunaler Ebene, die von dem jeweiligen kommunalen Beauftragten organisiert sind bzw. zu landesweiten Treffen der kommunalen Beauftragten sowie Regionalkonferenzen und Fachtagungen, die von Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und/oder der Vereinigung Kommunaler Interessenvertreter organisiert sind;
- zu dienstlichen Veranstaltungen von Gremien, in denen der Beauftragte entsprechend seinem Auftrag tätig ist;